

## Satzung

der Stadt Kaiserslautern  
für die Fruchthalle

vom 19.12.2002

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Stadt Kaiserslautern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Fruchthalle ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen des Denkmalschutzes, der Durchführung von Konzerten, Kulturmärkten, Kulturausstellungen u. ä.

## § 3

Die Stadt Kaiserslautern ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## § 4

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kaiserslautern, 19.12.2002

gez. Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 16.12.2002 beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 19.12.2002 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 28.12.2003 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 09.01.2003  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Wildt  
Stadtamtmann